

Zusammenfassung Wirtschaftsrecht I & II



Zusammenfassung von
Stefanie Kurt und
Andrea Pirovano



Nach neuem Recht.

Wirtschaftsrecht Zusammenfassung

Allgemein

Eine Gesellschaft ist ein Unternehmen mit mehreren Beteiligten.

Definition einer Gesellschaft:

- Vereinigung von Personen (Pers. Gesellschaft)
- Gemeinsame Zweckverfolgung
- Gemeinsame vertragliche Basis (Einstimmigkeit)

Problem der Ein- Mann- AG: Durchgriff bei Schein- AG

Wirtschaftlicher und nicht Wirtschaftlicher Zweck:

Nicht wirtschaftlicher Zweck hat ein Verein: Idealistische Zielsetzung, Umweltschutzverbände, Gemeinnützigkeit (Beachte: Gewinnorientierung für Dritte)

Wirtschaftlicher Zweck: Verschaffen eines ökonomischen Vorteils für die Gesellschafter des eigenen Unternehmens.

Numerus Clausus der Gesellschaften: 8 Typen

- Aktiengesellschaft
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- Einfache Gesellschaft
- Kollektivgesellschaft
- Kommanditgesellschaft
- Kommandit- Aktiengesellschaft
- Genossenschaft
- Verein

Eine dieser Form muss gewählt werden.

Rechtsgemeinschaften und Körperschaften des OR

Rechtsgemeinschaften sind Personengesellschaften: einfache Gesellschaft, Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft

Körperschaften sind juristische Personen: Aktiengesellschaft, Kommandit- Aktiengesellschaft, GmbH, Genossenschaft

Es gibt 6 verschiedene Bereiche, in denen sich Rechtsgemein- und Körperschaften wesentlich unterscheiden:

- Eigentum am Gesellschaftsvermögen

- Haftung für Gesellschaftsschulden
- Willensbildung
- Geschäftsführung und -vertretung
- Organisation der Gesellschaft
- Gesellschaftsvertrag

Gegensatzpaare:

- Gesellschaften mit und ohne Rechtspersönlichkeit (Körper- und Rechtsgemeinschaften)
- Personenbezogene und kapitalbezogene Gesellschaften
- Gesellschaften mit wirtschaftlichem und nicht wirtschaftlichem Zweck

Rechtsgemeinschaften

Vermögen: gemeinschaftliches Eigentum der Gesellschafter (solidarische Haftung der Gesellschafter)

Organisation: Einstimmigkeitsprinzip; Selbstorganschaft (eher locker)

Vertrag: Inhalt: Gesellschafter: gemeinschaftlicher Zweck, gemeinschaftliche Mittel, formfrei

Körperschaften

Vermögen: Alleineigentum der Gesellschaft/ primäre oder ausschliessliche Haftung der Gesellschaft

Organisation: Mehrheitsprinzip/ Drittorganschaft/ ziemlich straff

Vertrag: Statuten/ Inhalt: gesetzl. Zwingend vorgeschriebener

Mindestinhalt/ qualifizierte Schriftlichkeit/ ev. Öffentl. Beurkundung

Auslegung der Statuten: Willensprinzip; externen Verhältnis: gramm., etc.

Kaufmännisches Gewerbe:

- Selbstständigkeit
- Dauerhaftigkeit
- Erwerb (Fabrikationsgewerbe, Handelsgewerbe, andere nach kaufm. Art geführte Gewerbe)

Das Handelsregister

Funktionen:

- Publizitätsfunktion
- Anknüpfungsfunktion
- Beweisfunktion

Gliederung des Handelsregisters:

- Tagebuch
- Hauptregister
- Firmenverzeichnis
- Hilfsregister

Der Bund hat primär die Aufsichtsfunktion:

- Überprüfung der Eintragungen (verhindern von gleichen Firmennamen, Garantie der Einheitlichung, Kontrollinstanz: alles geht mit rechten Dingen zu)

Eintragungspflicht: kaufmännische Unternehmen, Roheinnahmen mehr als 100'000CHF.

Ausnahmen: Landwirtschaftliche Betriebe ohne Handelstätigkeit, artes liberales (Ärzte, Architekten), kleine Handwerksbetriebe

Eintragungsrecht: alle; ausser EINFACHE GESELLSCHAFT!
(Vereine können sich eintragen lassen, müssen dies aber nicht)

Anmeldeprinzip: Eintragung nur durch Anmeldung von Privaten;
Ausnahmen: durch den Richter, durch das Konkursamt, durch die Stiftungsaufsicht

Was wird eingetragen?

- Rechtsform
- Firma
- Sitz
- Zweck
- Kapitalstruktur
- Geschäftsführungsbefugnisse
- Vertretungsbefugnisse
- Externe Kontrollorgane

Befugnisse der Handelsregisterführers: registerrechtliche Prüfung und materiellrechtliche Prüfung

Registerrechtliche Prüfung: örtl. Zuständigkeit, Eintragungsfähigkeit, Legitimation des Anmelders, Vollständigkeit/ Form der Belege, Zustimmung der gewählten Personen

Materiellrechtliche Prüfung: zwingende Vorschriften, Wahrung des öff. Interesses, Gesetzesverletzung ist offensichtlich (dies Punkte müssen kumulativ erfüllt sein)

OR 940 verpflichtet den Hreg- Führer zu überprüfen: er kann eingreifen, wenn zwingendes Recht, Wahrung der öffentl. Interessen, Gesetzesverletzung muss offensichtlich sein verletzt ist.

Art der Registerwirkung: deklaratorische Wirkung (Verein, müssen sich nicht eintragen um als Gesellschaft zu gelten) und konstitutive Wirkung (AG, Genossenschaf etc., müssen sich eintragen, um als Gesellschaft tätig werden zu können)

Fehlende Eintragung: Ist die Eintragung deklaratorische oder konstitutiv?

Konstitutiv: Eintrag (Nicht- Eintrag) hat volle Geltung

Deklaratorische: (gegenüber gutgläubigen Dritten)

Bekannt: nicht darauf berufen

Unbekannt: darauf berufen

Beginn der Registerwirkung: Innenverhältnis OR 932 I, Einschreibung im Tagebuch, Aussenverhältnis OR 932 II; Ein Arbeitstag nach Publikation im SHAB

Grundsatz: Eintragungen im Handelsregister entsprechen den Tatsachen; nicht wissen zählt nicht.

Unterscheid zwischen Tochtergesellschaft und Zweigniederlassung (Filiale):

Tochtergesellschaft: (Muttergesellschaft) rechtlich selbstständig, aber wirtschaftliche abhängig

Zweigniederlassung: wirtschaftlich selbstständig, aber rechtlich nicht selbstständig

Betreibungen können nur beim Sitz der Gesellschaft gemacht werden. Filialen gelten nicht als Betriebsort, aber Filialen im Ausland können aber dort betrieben werden.

Die Firma OR 944- OR 956

Firma: verwendeter Name eines kaufmännischen Unternehmens, der im Hreg eingetragen ist und im Handelsverkehr gebraucht wird. Der Firmenname muss korrekt verwendet werden, so wie er eingetragen ist.

Funktionen der Immaterialgüterrechte: Kennzeichnend (Marken, Firmenrecht), technisch (Patentrecht, Know-how), ästhetisch (Urheberrecht, Designerrecht)
= es müssen alle Immaterialgüterrechte geschützt werden durch Registrierung (wer zuerst kommt, hat zuerst)

Übertragung der Rechte ist möglich durch:

1. Vertrag an Dritte
2. Eintragung im Register
3. Verkaufen
4. Ausleihen (Lizenzen- wichtigste!)

Kennzeichenrecht: einfache Gesellschaft und Stiftungen haben keine Firma, Vereine haben keinen Firmenschutz: sonder nur einen Namen! (Rechtlich sich durch das Namensrecht wehren)

Begriffe

Name: Name des kaufmännischen Unternehmens

Geschäftsbezeichnung: Bezeichnung des Geschäftsbetriebs (z. B.: Jelmoli Reisen, Vögele Schuhe)

Enseigne: Lokal (z.B.: Goldener Ochse) Kein Firmenschutz aber Eintragung im Hreg möglich; Enseigne in den Firmenbestandteil aufnehmen, somit geniesst der Name Firmenschutz)

Marke: Kennzeichen einer Dienstleistung oder Produkt

Handelsname: ausländ. Kennzeichen; nicht in der CH eingetragen, sondern im Ausland (Schutz in der CH- PVÜ 8; Verhindern von Schmarotzern)

Täuschungsverbot gilt bei jeder Firmenwahl: Prüfung durch den Hreg-Führer OR 944 I.

Firmenbildung OR 944:

Täuschungsverbot, Verstoß gegen öffentl. Interessen, Verbot reiner Sachfirmen, Verbot figurativer Zeichen, geogr. Bezeichnungen, Spezialgesetze

Schutzbereich der Firma ist nur am Ort der Eintragung (nicht die ganze Schweiz!): Einzelfirma, Personengesellschaften
Hingegen sind die Kapitalgesellschaften in der ganzen CH geschützt: AG, Genossenschaft, GmbH und Personennamen

Verwechselbarkeit der Firma:

Unmittelbar: Ein Unternehmensträger könnte für den anderen gehalten werden

Mittelbar: Eindruck, dass die beiden Firmenträger wirtschaftlich oder rechtlich verbunden sind (Drittpersonen haben diesen Eindruck)

Klagemöglichkeiten: Unterlassungs- und Beseitigungsklage OR 956 II; Schadenersatz OR 42; UWG 3d unlauterer Wettbewerb; Namensrecht ZGB 29II

Kennzeichenrecht: Beurteilung der Verwechselbarkeit

1. Zeichenverwechselbarkeit
2. starke und schwache Zeichen
3. Zusätze
4. Ortsbezeichnungen
5. Gesamteindruck (Wortklang, Akustik, Sinn)
6. Erinnerungsbild
7. Aufmerksamkeitsgrad (Kontakt der Firma)
8. Überschneiden der Kundenkreise

Das Handeln der Gesellschaft

Wie verpflichtet sich eine Gesellschaft? Intern: Geschäftsführung, extern: Vertretung

Geschäftsführung: Selbstorganschaft/ Drittorganschaft

Vertretung:

Vertretungsbefugnis: rechtliches Dürfen; intern

Vertretungsmacht: rechtliches können; extern

Vertretung durch: Gesellschafter, Verwaltungsorgane, bürgerliche

Stellvertretung, kaufmännische Stellvertretung

Einfache Gesellschaft hat nur die bürgerliche Stellvertretung OR32f.

Kaufmännische Stellvertretung: Direktoren, Prokura,

Handlungsvollmacht, Handelsreisender

Haftung: Organe bzw. Gesellschafter; Hilfspersonen (vertragliche oder

deliktische Haftung)

Die einfache Gesellschaft OR 530f.

Begriff: OR 530

1. zwei oder mehrere Personen
2. Gesellschaftsvertrag
3. gemeinsamer Zweck
4. gemeinsamer Einsatz von Mitteln
5. Voraussetzungen einer anderen Gesellschaftsform sind nicht erfüllt

Einfache Gesellschaften dürfen nicht einen kaufmännischen Betrieb führen (ausser artes liberales); wenn sie doch einen solchen Betrieb führen, ist eine Umdeutung in eine Kollektivgesellschaft vorzunehmen
Ein kaufmännisches Unternehmen wird dann bei einer einfachen Gesellschaft geduldet, wenn eine juristische Person beteiligt ist.

Beiträge der Gesellschafter: OR 531

Gewinn- und Verlustbeteiligung: OR 532f.

Gesellschaftsbeschlüsse: Einstimmigkeitsprinzip OR 534 I, Kopfstimmprinzip OR 534 II (Mehrheit nach Köpfen nicht nach Beiträgen)

Geschäftsführung OR 535f.

Verantwortlichkeit gegenüber anderen Gesellschaften:

Haftung im Innenverhältnis OR 538

- Schaden
- Kausalität
- Widerrechtlichkeit: Sorgfaltspflicht OR 538I
- Verschulden

Konkurrenzverbot: keine Tätigkeit, durch welche der Zweck der Gesellschaft vereitelt oder beeinträchtigt werden könnte OR 536

Vertretung der Gesellschaft

Handeln im Namen aller Gesellschafter

- Vertretungswirkungen im Umfang des bürgerlichen Stellvertretungsrechts OR 32f.
- Vermutung der Vertretungsbefugnis gemäss OR 53 III

Handeln in eigenen Namen

- Regeln der indirekten Stellvertretung OR 32 III

Auflösungsgründe OR 545

1. Zweckerreichbarkeit ist unmöglich
2. Tod eines Gesellschafters
3. Zwangsvollstreckung
4. Übereinkunft
5. Zeitablauf
6. Kündigung
7. Auflösungsklage

Durchführung der Liquidation

1. Begleichung der Schulden
2. Rückerstattung der Einlagen
3. Aufteilung eines allfälligen Aktiven- bzw. Passivenüberschusses auf die Gesellschafter

Beachte: Im Falle der Übernahme des ganzen Vermögens gemäss OR 181 wird das Gesellschaftsverhältnis ohne Liquidation beendet.

Aufnahmen neuer Gesellschafter

Einstimmigkeitsprinzip OR 542; Haftung des neuen Gesellschafters für Verpflichtungen ab Beitrittszeitpunkt

Aufnahme und Ausschluss eines Gesellschafters

Grundsatz: Auflösung der Gesellschaft OR 545 I Ziff. 2 und 6

Ausweg: Gesellschaftsvertragliche Fortsetzungsklausel

Haftung für vor dem Austritt begründete Schulden OR 591 bzw. OR 181

Die stille Gesellschaft (Unterform der einfachen Gesellschaft)

Die stille Gesellschaft: hat einen Hauptgesellschafter und einen stillen Gesellschafter, der gegen Aussen nicht sichtbar ist.

Innenverhältnis: stille Gesellschaft

Aussenverhältnis: Hauptgesellschafter tritt als Einzelunternehmen auf.

Er ist dann jeweils der Vertragspartner.

Besonderheiten:

- Reine Innengesellschaft
- Hauptgesellschafter als Alleineigentümer des Gesellschaftsvermögens
- Bei nur einem Hauptgesellschafter ist kaufmännisches Unternehmen zulässig
- Mitwirkungsrechte des stillen Gesellschafters
- Keine unbeschränkte Haftung des stillen Gesellschafters
- Nicht gesetzlich geregelt

Die Kollektivgesellschaft OR 552f.

Definition: OR 552 I

Die Kollektivgesellschaft ist eine Gesellschaft in der zwei oder mehrere natürliche Personen ohne Beschränkung ihrer Haftung gegenüber Gesellschaftsgläubigern, sich zum Zwecke vereinigen, unter einer gemeinsamen Firma ein Handels- oder Fabrikations- oder ein anderes nach Art geführtes kaufmännisches Unternehmen zu betreiben.

Hier: ist das kaufmännische Unternehmen Mittel zum Zweck

Anwendbares Recht OR 557

1. Gesellschaftsvertrag
2. Regeln der Kollektivgesellschaft OR 558- OR 561
3. Bestimmungen über die einfache Gesellschaft analog OR 531- OR 542

Die Kollektivgesellschaft entsteht bereits vor dem Hreg Eintrag: daher ist die Wirkung deklaratorisch. Noch nicht eingetragene Organe handeln somit als einfache Gesellschaft.

Gesamthandsverhältnisse am Gesellschaftsvermögen

Innenverhältnis: das Vermögen ist bis zu der Aufteilung aller

Gesellschafter (latenter Anteil)

Weiter hat die Kollektivgesellschaft folgende Aufgaben:

- Buchführungspflicht OR 558f. und OR 957f.
- Gewinn- und Verlust: nach Köpfen
- Gesellschaftsbeschlüsse: 1. Einstimmigkeitsprinzip, 2. Kopfstimmprinzip, 3. OR 534 II
- Geschäftsführung: vermutungsweise alle Gesellschafter; Veto-Recht
- Wenn die Beiträge der Gesellschafter unterschiedlich sind, werden auch die Gewinne unterschiedlich ausgeschüttet; normale Ansprüche sind immer zu bezahlen, egal wie es läuft
- Innenverhältnis: Konkurrenzverbot OR 561, Haftung: diligentia quam in suis; Besoldung: OR 538 III i. V. m. OR 398 I i. V. M. OR 321a
- Aussenverhältnis: die Kollektivgesellschaft ist nicht rechtsfähig und besitzt keine juristische Persönlichkeit

Vertretungsmacht des Gesellschafters

Alle Handlungen, die der Gesellschaftszweck mit sich bringen kann OR 564 I; Beschränkungen durch Hreg Eintrag OR 563 und Modifikationen OR 555

Vertretungsbefugnis: Was darf der Vertreter?

Vertretungsmacht: Was kann der Vertreter? (wird vom Zweck bestimmt)

Vertretung durch Dritte: eingeschränkte Vertretungsmacht: Prokura OR 566 i. V. m. OR 458ff., Handlungsbevollmächtigter OR 566 i. V. m. OR 462, Generalbevollmächtigung OR 535 III

Haftung

Primäre Haftung des Gesellschaftsvermögens OR 570 I, subsidiäre und unbeschränkte Solidarhaftung der Gesellschafter OR 568 III (zuerst auf das Vermögen losgehen, dann auf die Gesellschafter)

2 mögliche Konkurse: 1. Gesellschaftskonkurs, 2. Gesellschafterkonkurs

Die Kommanditgesellschaft

Neben einem oder mehreren subsidiär unbeschränkt haftenden Gesellschaftern, haftet mindestens ein Gesellschafter nur bis zu einem bestimmten Betrag (Kommanditsumme)

- Alle haften unbeschränkt und solidarisch gegen Aussen
- Kommanditäre: mindestens 1 Person haftet nur beschränkt (externe Privilegierung)

Zwei Arten von Gesellschaftern

Komplementäre: unbeschränkte Haftung OR 594 II (nur natürliche Personen)

Kommanditäre: beschränkte Haftung, natürliche und juristische Personen

Innenverhältnis

- Gesellschaftsbeschlüsse: Einstimmigkeitsprinzip, Vorbehalt abweichender Regelung OR 598 II i. V. m. OR 557 und OR 534 II
- Geschäftsführung: Besorgung durch Komplementäre OR 599, aber auch Kontroll- und Informationsrechte der Kommanditäre OR 600 III
- Gewinn- und Verlustbeteiligung des Kommanditärs: Gewinn (gemäss Gesellschaftsvertrag, richterliches Ermessen), Verlust (im Umfang der Kommanditeinlage), Haftung (im Umfang der Kommanditsumme)

Aussenverhältnis

- Haftung: Komplementäre haften wie die Kollektivgesellschafter, die Kommanditäre haften im Umfang der Kommanditsumme, es sei denn sie haben eine höhere Summe vereinbart OR 608 II

- Vertretung ohne Hinweis auf Prokura bzw. Handlungsbevollmächtigung OR 605
- Vertretung ohne Hinweis von Haftungsbeschränkung vor Hreg Eintrag OR 606
- Name des Kommanditärs erscheint in der Firma OR 607
- Vertretung: Komplementär (Vertretung nach den Regeln der Kollektivgesellschaft OR 603), Kommanditäre (Vermutungswise keine Vertretungsbefugnis, Vertretung durch Prokura oder Handlungsbevollmächtigter)

Auflösungsgründe

Gleich wie bei der Kollektivgesellschaft OR 545 und OR 574, aber keine Auflösung bei Tod oder Entmündigung eines Kommanditärs OR 619 II (Kommanditsumme geht als Pflicht der Erbmasse zu den Erben über)

1. Auflösen
2. Liquidieren
3. Löschen

Eintritt eines Kommanditärs

Haftung auch für vor dem Beitritt entstandenen Verbindlichkeiten OR 612

Austritt und Ausschluss

Regeln der Kollektivgesellschaft, Haftung von Ausscheidenden während fünf Jahren OR 619 I i. V. m. OR 591

Die Kommanditaktiengesellschaft OR 764f.

Ist eine Kommanditgesellschaft, deren Kommanditsumme in Aktien zerlegt ist bzw. einer AG, deren Verwaltungsrat persönlich haftet.

Die Aktiengesellschaft OR 620f.

Merkmale der AG

- Anders als bei der Genossenschaft, ist hier ein festes Grundkapital zulässig
- Haftungsbeschränkung nur für das Aktienvermögen (man bezahlt nur das, was man in Form von Aktien hat)
- Jur. Person mit eigener Firma

- Neu ist, dass es nur noch ein Aktionär geben kann, daher es reicht eine Person für die Gründung einer AG aus. Dadurch werden die Haftungsbeschränkungen immer wie wichtiger.
- Die AG ist die extremste Körperschaft: das Vermögen gehört der Gesellschaft (AG), ein Aktionär hat nur die Aktien, daher kein Anspruch auf das Vermögen. (anders Kollektivgesellschaft, das Vermögen gehört den Gesellschaftern)
- Die AG verfolgt einen wirtschaftlichen Zweck, daher erzielt sie einen wirtschaftlichen Vorteil für die Aktionäre.
- Die Gewinnstrebigkeit der AG: möglichst viel Gewinn erarbeiten und Ausschüttung an die Aktionäre = Dividende (eine AG kann einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen und nicht gewinnstrebend sein. Wenn die Gewinnstrebigkeit abgeschafft werden soll, ist dies nur möglich, wenn alle Aktionäre einverstanden sind).
- Betrieb eines nach kaufmännischer Art geführtes Unternehmen: selbständig auf Dauer gerichtete Tätigkeit (Handelsgewerbe, Fabrikationsgewerbe, andere nach HregVO 53c)
- Die einzige Pflicht des Aktionärs ist diejenige der Liberierung (Verflüssigen der Aktie, die vom Aktionär gezeichnet wurde) gegenüber der AG.

Die Zerlegung des Aktienkapitals in Aktien

- Nennwert: (Nominalwert) mind. 1 Rappen
- Substanzwert: Reinvermögen der AG geteilt durch Anzahl der Aktien
- Innerer Wert: Wert gemessen am Substanzwert unter Berücksichtigung des Ertragswert: 2x Ertragswert und 1x Substanzwert geteilt durch 3.
- Kurswert/ Verkehrswert: der Preis der Aktie an der Börse (sofern das Unternehmen an der Börse kotiert ist): Kurswert x Anzahl Aktien = Wert des Unternehmens
- Emissionspreis: Preis bei der einer Gründung die Aktien herausgegeben werden
- Agio: Nennwert 10 CHF/ Emissionspreis 100CHF = Agio 90CHF (Differenz). Das Agio muss in die gesetzl. Reserven gebucht werden (= Eigenkapital)

Die Firma

Reine Sachbezeichnungen sind nicht erlaubt. Ansonsten besteht die Möglichkeit Personenbezeichnungen, aber auch Fantasiebezeichnungen zu verwenden. Der Zusatz AG ist obligatorisch. Die Grundsätze der Firmenbildung müssen beachtet werden.

Die Gründung einer AG

Gründungsmitglieder erstellen die Statuten OR 626/ 627. Die Änderung von Statuten kann durch den GV- Beschluss erfolgen OR 703/ 704/ 727 I Ziff. 11. Es gibt aber Ausnahmen durch den VR (kraft gesetzlicher Kompetenz bei der Kapitalerhöhung und die Änderung über die Quoren). Die Änderung der Statuten muss öffentl. Beurkundet werden. Der Zweck ist sehr wichtig, da die Vertretungsmacht davon abhängt. Anschliessend folgt die Zeichnung der Aktien OR 630, dann die Leistung der Einlagen OR 632 (Inhaberaktien, Namensaktien mit Stimmrecht und die bedingte Kapitalerhöhung müssen vollliberiert werden OR 683, 692 II, 653a II) Falls bei der Gründung etwas schief geht: drei mögliche Rechtsbehelfe: Gründerhaftung OR 753, Verantwortlichkeitsklage OR 754 I, Revisionshaftung OR 755.

Qualifizierte Gründung einer AG

Die Sacheinlage ist eine Liberierungsform, daher es findet keine Barübernahme statt, sondern wirtschaftliche Sachen werden eingegeben. Diese Einlage muss in der Bilanz auf der Aktiven Seite angegeben werden und in den Gründungsstatuten angegeben sein OR 628. OR 634 besagt, dass nur Sachen eingelegt werden können, bei denen ein Vertrag zwischen der AG und dem Einleger besteht, weiter muss die AG unbeschränkten Zugang zu der Sache haben (die Sache muss also frei sein von Rechten Dritter). Für die Sacheinlage bedarf es einer Prüfungsbestätigung und einem Kontrollvertrag (Gründungsvertrag). Bei der Sachübernahme fließt Geld von der AG weg, um einen Gegenstand zu kaufen OR 628 II). Im Moment der Gründung der AG kann auch eine Sachübernahme getätigt werden, sofern die Schuld ganz übernommen wird (wirtschaftliche Einheit zwischen Aktiven und Passiven). Unzulässig ist hingegen, wenn gezielt Schulden übernommen werden.

Keine Liberierungsform sind besondere Vorteile OR 628 III: Diese können bei der Gründung der AG für die Mitglieder abgemacht werden

(bedarf der Einstimmigkeit der Gründungsmitglieder). Dies ist aber ein Durchbruch des Prinzips, dass alle gleich behandelt werden OR 717 II. Die Verrechnungsliberierung wird auch im Gründungsbericht erwähnt und ist ausdrücklich im Gesetz vorgesehen. Hier ist das gleiche Recht wie bei der Sacheinlage anwendbar OR 635 Ziff. 2., 652e Ziff. 2 und 652f.)

Die Formvorschriften für die einzelnen Arten sind in OR 631/ 632 geregelt. Es bedarf einer öffentlichen Beurkundung, wo die Angemessenheit der Bewertung und Begründung der Sacheinlage/ Sachübernahme aufgeführt ist. (wenn diese fehlen, wird nicht gegründet)

Der Eintrag im Handelsregister

Die jur. Person entsteht mit dem Eintrag ins Hreg. Die Rechtspersönlichkeit tritt auch dann in Kraft, wenn Mängel vorliegen. (die Mängel werden nicht geheilt, sondern die Aktionäre und die Gläubiger können innerhalb von 3 Monaten Klage auf Auflösung einreichen; zum Beispiel bei Missachtung von gesetzl. Oder statutarischen Vorschriften und diese führen zu einem erheblichen Nachteil der Aktionäre oder Gläubiger; dies muss kumulativ gegeben sein, sehr wichtig ist im erheblichen Masse!)

Wenn der Eintrag erfolgt ist, wird nun das gesperrte Geld freigegeben. Die Frist von OR 645 II beginnt: die Aktien dürfen erst ausgegeben werden, wenn der Eintrag ins Hreg erfolgt ist. Früher ausgegebene Aktien sind nichtig.

Das Aktienkapital

Dies beträgt mindestens 100'000CHF. Die Mindestlberierung ist 50'000CHF. (20%). Das Aktienkapital kann teil- (Namensaktien OR 632) oder volllberiert sein (Inhaberaktien OR 683 I, Stimmrechtsaktien OR 693 II, bedingte Kapitalerhöhung OR 653a II). Bei Inhaberaktien verkörpert das Papier alle Rechte, daher wer das Papier hat, hat die Rechte. Bei Stimmrechtsaktien muss der volle Betrag bezahlt werden, da auch ein grösseres Stimmgewicht vorhanden ist. Das Aktienkapital ist das Haftungssubstrat der AG, daher sichert dies das Gesetz auch so gut. Weiter darf auch das Reinvermögen der AG nie unter die Höhe des AG-Kapitals sinken.

Sicherung des Aktienkapitals OR 680 I

- Verbot der Einlagerückgewähr OR 680 II (einmal geleistete Einlage, darf nicht zurückbezahlt werden)

- Beschränkung des Erwerbs eigener Aktien OR 659 (auf 10% beschränkt)
- Sperrquote für Dividendenausschüttungen OR 675 II (wenn das Aktienkapital nicht gedeckt ist, dürfen keine Dividenden ausgeschüttet werden)
- Keine Verzinsung OR 675 I (für das Aktienkapital)
- Kapitalverlust OR 725 I und Überschuldung OR 725 II (Kapitalverlust = Bilanzverlust grösser als 50% des Eigenkapitals; Überschuldung = Bilanzverlust grösser als 100% des Eigenkapitals)
- Buchführungspflichten
- Qualifizierte Gründung bei Sacheinlage OR 634
- Voraussetzungen bei Kapitalherabsetzung OR 732f.

Arten von Aktien

Der Nennwert der Aktie beträgt mind. 1 Rappen. Die Herabsetzung auf OCHF ist nur möglich, wenn gleichzeitig das Aktienkapital wieder auf die frühere Höhe gebracht wird. Bei einer Herabsetzung auf OCHF verliert die Aktie sämtliche Rechte = Vernichtung der Aktie.

- Inhaberaktien: wer dieses Papier hat, hat die Rechte; Übertragung alleine durch traditio, am idealsten handelbar.
- Namensaktien: volllberiert; keine latente Haftung mehr; der Name steht drin, das heisst der Besitzer ist auf der Aktie mit Namen aufgeführt; rechtsgeschäftliche Übertragung (Kauf, Tausch, Schenkung...). Die Statuten können Übertragungsbeschränkungen vorsehen. Nicht mit Zession übertragbar, sondern mit Indossament. Weiter muss ein Aktienbuch geführt werden OR 686 I.
- Heute: unverbriefte Namensaktie: man kann die Aktie ausgehändigt verlangen, muss aber nicht, dank elektronischer Speicherung. Die Abtretung erfolgt durch Zession (Blankozession). Eine AG darf auch ein Kunde ablehnen, wenn dieser nicht flüssig ist.
- Vinkulierte Namensaktie: Übergangsbeschränkte Namensaktie; Unterscheidung zwischen börsenkotierte- und nichtbörsenkotierten Aktien.
- Aktien mit/ ohne Stimmrecht: OR 692/ 693 ohne Stimmrecht: egal welcher Nennwert, einfach pro Nennwert eine Stimme

(100= 1 Stimme; 200 = 2 Stimmen) Stimmen; mit Stimmrecht: jede Aktie hat eine Stimme, egal welcher Nennwert.

- Vorzugsaktien: keine erhöhte Stimmkraft, sondern vermögensrechtl. Privilegierung (Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung)
- „Gratisaktien“: OR 652d; aus Reserven werden Aktien gemacht (werden voll als Einkommen der Aktionäre versteuert)
- Vorratsaktien: Kapitalerhöhung unter Ausschluss der Bezugsrechte, die Aktien werden liberiert und archiviert, wenn die Zielgruppe in Aussicht steht, erfolgt die Ausgabe der Aktien (veraltet; Interimsschein als Zwischending, bevor die Aktie gezeichnet wird)
- Aktienzertifikate: Bestätigung, dass die Papiere vorhanden sind.
- Partizipationsschein: OR 656af. Stimmrechtslose Aktie. Es gibt verschiedene Formen davon, der NamenPS, InhaberPS, VorzugsPS. PS- Kapital wird bei einer Gründung oder einer Kapitalerhöhung geschaffen. Es gibt keine Untergrenze für das PS. (der Trend geht dahin kein PS mehr zu haben)
- Genussscheine: Basis der Partizipationsscheine; eine Art Ersatzaktien, sie vermitteln lediglich Anspruch auf Gewinn. Genussscheine haben keinen Nennwert. OR 647 Abs. 4.

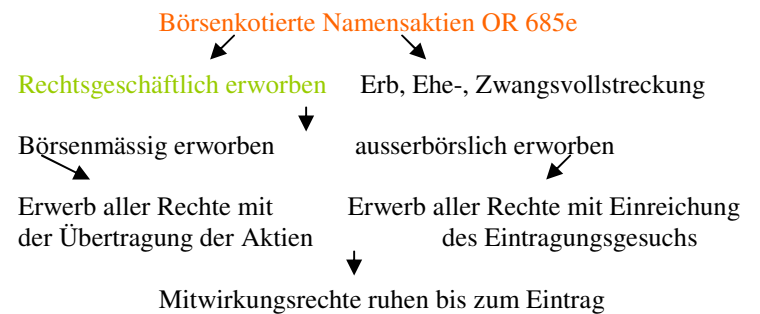
Erwerb eigener Aktien OR 659ff.

Die Gesellschaft kauft von sich selber Aktien. Dies ist an sich systemwidrig. Daher gibt es Beschränkungen: eigene Aktien dürfen nur mit dem Aktienüberschuss gekauft werden, es darf nicht mehr als 10% des eigenen Aktienkapitals gekauft werden, es muss eine Reserve entsprechend dem Kaufspreis gebildet werden, keine Stimmberechtigung bei den neu erworbenen Aktien, der Erwerb muss in der Jahrsbilanz aufgeführt werden und die allgemeinen Gleichheitsgrundsätze müssen beachtet werden (Gleichheitsgebot, Sorgfaltspflicht). Wenn dies nicht eingehalten wird, so kann durch die Verantwortlichkeitsklage geklagt werden.

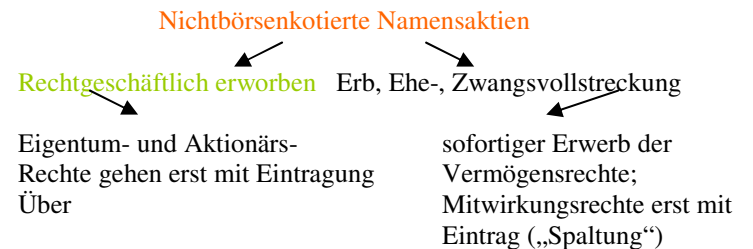
Die Vinkulierung (Beschränkung der Übertragung von Namensaktien)

Inhaberaktien haben keine Vinkulierung: Übertragung durch traditio
Bei Namensaktien gibt es eine gesetzliche (nicht vollliberierte und rechtsgeschäftlicher Übergang) oder statutarische Vinkulierung OR

685f. Bei den gesetzlich vinkulierten Namensaktien wird unterschieden, ob ein sie durch ein Rechtsgeschäft erworben wurden, oder durch Erb-, Ehe-, Zwangsvollstreckungsrecht. Bei statutarisch vinkulierten Namensaktien wird unterschieden, ob sie börsenkotiert sind oder nicht. Wenn feststeht, ob sie börsenkotiert sind oder nicht, wird der Rechtübergang betrachtet. **Sofern der Rechtsübergang börsenkotiert ist folgt folgendes Schema:**



Wenn der Rechtsübergang nicht börsenkotiert ist:



Die Kapitalerhöhung

Es gibt drei verschiedene Arten der Kapitalerhöhung:

- Ordentliche (1. GV- Beschluss, 2. VR führt innert 3 Monate durch)
- Genehmigte (1. GV- Beschluss, 2. VR führt innert 2 Jahren durch)
- Bedingte (1. GV- Beschluss, 2. Kontinuierliche Erhöhung durch Ausübung von Wandel- und Optionsrechten)

Die gemeinsamen Vorschriften über die ordentliche und die genehmigte Kapitalerhöhung:

- Aktienzeichnung OR 652
- Emissionsprospekt OR 652a (öffentliches anbieten zur Zeichnung der Aktien, passiert dann, wenn die Zeichnung an eine unbestimmte Anzahl von Personen geht)
- Leistung der Einlagen bzw. Erhöhung aus Eigenkapital OR 652d
- Kapitalerhöhungsbericht OR 652e
- Prüfungsbestätigung OR 652g
- Statutenänderung und Eintragung ins Hreg OR 652g)

Die bedingte Kapitalerhöhung

Es gibt hier zwei verschiedene Fälle: Optionen auf Mitarbeiteraktien, Ausübung von Wandel (Geldforderung umwandeln in ein Beteiligungspapier)- oder Anleiheobligationen (Bezugsrecht von Aktien, durch Bargeld). Die bedingte Kapitalerhöhung ist nicht fest, sondern erfolgt kontinuierlich OR 653II. Alle bedingten Kapitalerhöhungen werden vollliberiert. Hier gibt es keine Sachliberierung, nur Barliberierung. Oft werden die Bezugsrechte der Aktionäre ausgeschlossen, da es ansonsten keine Aktien für die Mitarbeiter mehr hat (Vorwegzeichnungsrecht). Die Optionsberechtigten werden durch folgende Sachen geschützt: Vinkulierungsvorschriften (muss in den Statuten und im Emissionsprospekt stehen) und Verwässerungsschutz. Durchgeführt wird es durch eine schriftliche Ausübungserklärung.

Die Kapitalherabsetzung

Arten:

- Zu viel Aktiven: Herabsetzung zwecks Rückzahlung oder Umfinanzierung
- Zu wenig Aktiven: Herabsetzung zur Verlustbeseitigung
- Kapitalherabsetzung unter gleichzeitiger Wiedererhöhung

Die Formen der Kapitalherabsetzung sind die Herabsetzung des Nennwerts und die Reduktion der Anzahl Aktien. Das Verfahren der Kapitalherabsetzung erfolgt folgendermassen: Revisionsbericht, Statutenänderung, Dreimalige Publikation im SHAB/ Schuldeneruf, ev.

Befriedigung und Sicherstellung von Forderungen/ ev. Vereinfachtes Verfahren, Öffentliche Urkunde und HR- Eintrag

Die Organe der AG

- Generalversammlung, Verwaltungsrat, Revisionsstelle

Die Generalversammlung ist die Versammlung der Aktionäre, es ist das oberste Organ mit unübertragbaren Befugnissen OR 698. Die Einberufung der GV regelt sich in OR 699: Eingeladen werden die Aktionäre, Revisionsstelle, VR, Vertreter der Anleihegläubiger, Liquidatoren. Es gibt zwei verschiedenen Arten der GV: die ordentliche GV und die ausserordentliche GV. Die formellen Vorschriften über die Einberufung sind in OR 700 geregelt: Einberufung mind. 20 Tage vor GV, Bekanntgabe der Traktanden und der Anträge, nicht traktandierte Anträge, Bekanntgabe des Geschäfts- und Revisionsberichts. Die Universalversammlung ist in OR 701 geregelt. Der VR- Präsident muss während der GV sie Stimmrechtsverhältnisse bekannt geben, ansonsten kann die GV beklagt werden.

Die Rechtstellung des Aktionärs

Mitwirkungsrechte:

- Recht auf Mitgliedschaft (nicht aufhebbar; Untergang der Mitgliedschaft aber bei Liquidations- und Fusionsfall; kein Recht auf Verbriefung der Mitgliedschaft in Wertpapier; kein Recht auf bestimmte Aktienkategorie; kein Recht auf freie Übertragbarkeit der Mitgliedschaft)
- Stimmrecht (Grundsatz: Stimmrecht nach Nennwert; Ausnahmen: Stimmrechtsaktien, oder statutarische Stimmrechtsbeschränkung; gesetzlicher Ausschluss: Déchargeerteilung, eigene Aktien)
- Recht auf Teilnahme an der GV (unentziehbar)
- Debattier- und Antragsrecht (Recht in der GV Anträge zustellen, seine Meinung zu vertreten)
- Recht auf Einberufung und Traktandierung (ab 10% der Aktien ohne PS- Kapital)
- Informations- und Kontrollrechte (Recht auf Bekanntgabe des Geschäftsberichts, Recht auf Auskunft anlässlich der GV, aber Vorbehalt der

Geschäftsgeheimnisse und andere schutzwürdige Interessen)

- Recht auf Einleitung einer Sonderprüfung

Die Sonderprüfung

Kann jederzeit verlangt werden (ohne Traktandierung), darüber muss der Präsident abstimmen lassen!

Recht auf Auskunft

Recht auf Einsicht

Antrag auf Einleitung einer Sonderprüfung in der GV

GV nimmt an

Gesellschaft und Aktionäre können innert 30 Tage beim Richter die Einsetzung eines Sonderprüfers verlangen

GV lehnt ab

Aktionäre (10% des AK oder Nennwert von CHF 2 Mio.) können innert 3 Monaten beim Richter die Einsetzung eines Sonderprüfers verlangen.

Bei einem Antrag auf Einsetzung eines Sonderprüfers erfolgt dann eine Nominierung durch den Richter (nach Anhörung der Gesellschaft), weiter schreibt dieser einen Bericht an den Richter, dieser leitet Bericht an die Gesellschaft weiter. Der bereinigte Bericht geht an die Gesellschaft und den Antragssteller, anschliessend folgen Ergänzungsfragen, dann die erfolgt die Vorlage des Berichts samt Stellungnahmen an die GV (durch VR).

Vermögensrechte:

- Recht auf Dividende
- Recht auf den Liquidationsanteil
- Bezugsrecht
-

Die Pflichten des Aktionärs

Die Liberierung der Aktien ist die einzige Pflicht des Aktionärs. OR 680

Was passiert, wenn ein Aktionär nicht liberiert?

Kaduzierung: der VR kann dem Aktionär die Rechte entziehen, neue Aktien schaffen, Aktionär muss Verzugszinsen bezahlen, er verliert die Mitgliedschaft, der Aktionär haftet auch für die Liberierungspflicht seines Nachfolgers.

Der Aktionär darf keine weiteren Pflichten gegenüber der Gesellschaft eingehen (Verbot der Nebenpflichten).

Kann sich der Aktionär vertreten lassen?

Ja, er kann eine Vollmacht ausstellen und zwar an einen gewillkürten Stellvertreter, an ein Organvertreter (oft bei einer grossen AG, die AG sendet bereits eine Vollmachtsurkunde zum der Aktionär muss nur noch unterschreiben können; wenn es an einer GV einen Organvertreter hat, so muss es auch einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter geben), an ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter (Massstab der Unabhängigkeit an eine Revisionsstelle OR 727c; er wird nur abstimmen, keine Anträge stellen) oder an einen Depotvertreter (ist ein Vertreter der Bank, wo ich meine Aktien hinterlegt habe; er hat die Pflicht meine Weisungen einzuholen; die Bank muss aber auch einen Organvertreter oder unabhäng. Stimmrechtsvertreter anbieten können). Diese üben dann das Stimmrecht aus.

Die Beschlussfassung an der GV

Es gibt zwei verschiedene Arten: die allgemeine und die wichtigen Beschlüsse

- Allgemeine Beschlüsse OR 703: enthaltene Stimmen = NEIN Stimmen; hier spielt es keine Rolle, wie viele Personen an der GV anwesend sind; absolute Mehrheit der tatsächlich vertretenen Aktienstimmen; Stichentscheid des Präsidenten
- Wichtige Beschlüsse OR 704: (Begriff der wichtigen Beschlüsse ist in OR 704 ersichtlich) Doppelhürde! (2/3 der vertretenen Stimmen und absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte; diese Quoren sind die unterste Grenze!) Lock-up-clausels: Die Umbenennung von Namensaktien in Inhaberaktien = möglichst hohe Quoren

Leitung und Protokoll der GV

Die GV wird durch den VR vorbereitet. Es gibt ein Vorsitzender, der auch die Stimmrechte feststellt und bekannt gibt. Weiter gibt es Auskunfts- und Informationspflichten. Jemand führt über alle Sachen ein Protokoll, deren Inhalt dann auch genehmigt wird. Weiter bestehen hier noch Einsichtsrechte.

Was passiert bei mangelhaften GV- Beschlüssen?

Anfechtungsklage: OR 706/707 (Normklage)

Die Aktionäre und der VR können anfechten. Wenn der VR klagt, klagt er gegen die Gesellschaft, dann wird die Gesellschaft von Externen vertreten. Das Urteil, dass dann ergeht gilt erga omnes (also gilt es gegenüber allen Aktionären); der falsche Entscheid wird daher annulliert, so als hätte es der Entscheid nicht gegeben (kassatorische Wirkung). Die Anfechtungsklage ist befristet, sie kann bis spätestens 2 Monate nach dem der falsche Entscheid beschlossen wurde, eingesetzt werden. Die Anfechtungsgründe sind nicht abschliessend aufgezählt (Verletzung von Gesetz und Statuten, Sachlichkeitsgebot, Gleichbehandlungsgebot, Gewinnstrebigkeit...). (der Bekannteste ist derjenige Entscheid, wo es um die Aufhebung der Gewinnstrebigkeit geht, da müssen alle Aktionäre einverstanden sein).

Nichtigkeitsklage OR 706b (grosse Ausnahme; ultima ratio)

Nichtig sind die GV- Beschlüsse, wenn sie zwingende Aktionärsrechte verletzen, die Kontrollrechte beschränken, die Grundstruktur der Gesellschaft und den Kapitalschutz verletzen oder gravierende formelle Mängel haben (abschliessend OR 706b; *generell- abstrakte Normen, daher wenn persönliche, individuelle Rechte betroffen sind, gilt die Anfechtungsklage*). Es gibt hier keine Verwirkungsfrist Aktivlegitimiert ist hier jedermann und jedefrau, der ein Interesse hat.

Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist ein Exekutivorgan, das sich regelmässig trifft. Der VR kann auch nur aus einer Person bestehen, wählbar sind aber nur natürliche Personen OR 707 III. (OR 709 II ist eine zwingende Norm). Die Generalversammlung wählt den VR, kann ihn aber auch jederzeit abberufen (Vorbehalt der Entschädigung OR 705 II). Jedes Mitglied des VR kann eine Sitzung einberufen. Bei der Beschlussfassung gibt es keine Enthaltungen, nur die abgegebenen Stimmen zählen. Schriftliche Abstimmung an der Sitzung ist nur zulässig, wenn alle VR einverstanden sind. VR- Beschlüsse sind nicht anfechtbar. Jedoch haftet jeder VR persönlich, wenn er widerrechtlich agiert, er haftet solidarisch und unbeschränkt. Alles, was nicht durch die Statuten oder das Gesetz geregelt ist, regelt der VR. (Geschäftsführung: Leitung gegen Innen (VR), Geschäftsvertretung: Beschlüsse gegen aussen). Die Geschäftsführung ist grundsätzlich nicht delegierbar, ausser es ist in den Statuten vorhergesehen, wenn dies der Fall ist, muss ein

Organisationselement geschaffen werden. Die Aufgaben des VR sind in OR 716f. geregelt, die unübertragbaren Aufgaben des VR in OR 716a. Die Pflichten des VR in OR 717: 1. Sorgfaltspflicht, 2. Treuepflicht, 3. Gleichbehandlungspflicht. Der VR erhält als Entschädigung Tantieme, dies wird von den erzielten Gewinnen bezahlt. Problem bei den Tantiemen ist, dass die Bezahlung aus besteuertem Gewinn erfolgen, daher heute praktisch keine Tantiemenbezahlungen mehr (werden im Übrigen von der GV beschlossen).

Vertretung der AG

Der VR vertritt in der Regel die AG gegen aussen. (Ausser es ist in den Statuten anders vorhergesehen). Häufig wird eine Kollegialunterschrift zu zweien verlangt (4 Augen sehen mehr). Die Vertretung wird aber auch an Dritte abgegeben: Direktoren, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigter.... Die Vertretungsmacht ist sehr breit (alles was der Zweck mit sich bringt; Prokuristen können zwar Liegenschaften kaufen, sie aber nicht veräussern; ein Handlungsbevollmächtigter macht oft Routinegeschäfte). Im Hreg können keine Beschränkungen für den Prokuristen eingetragen werden, dies ist eine interne Regelung.

Die Organhaftung nach OR 722

Grundsatz:

OR 754 Organe haften gegenüber der Gesellschaft

OR 722 Organe haften gegenüber Dritten

Die AG haftet für alle Schäden, die durch ihre Organe verursacht wurde (Haftung auch für unerlaubte Handlungen). OR 722 ist eine lex specialis zu OR 55 (Generalnorm; bei OR 55 kann sich der Geschäftsherr exkulpieren, bei OR 722 ist dies nicht möglich.) Die Grenze wird dort gezogen, wo ein Organmitglied nicht mehr geschäftlich, sondern persönlich handelt. (alles was der Zweck der Gesellschaft mit sich bringt).

Kapitalverlust und Überschuldung

Eigenkapital = Aktien, -PS- Kapital und Reserven

Gesetzliche Reserven müssen gebildet werden. Freie Reserven können gebildet werden (Statuten). Die Gesetzlichen Reserven: -allg. gesetzl.

Reserven OR 671, -Reserven für eigene Aktien OR 671a, -

Aufwertungsreserven OR 671b. Die allg. gesetzl. Reserven dürfen für einen Kapitalverlust aufgelöst werden und gebraucht werden.

Verlust: Wenn die Passiven höher als die Aktiven sind. Bilanzverlust und Eigenkapital anschauen: Diagnose über das Verhältnis der beiden = Zustand des Unternehmens.

Kapitalverlust ist es dann, wenn der Bilanzverlust höher als 50% des Eigenkapitals ist OR 725I.

Sanierungsschritte:

- Die allg. gesetzl. Reserven werden aufgelöst um den Kapitalverlust zu beseitigen.
- VR ruft unverzüglich (sofort plus 20 Tage) eine GV ein, um Sanierungsmassnahmen zu beschliessen: zuerst die Ursachen für das Problem lösen (operative Korrekturen)
 - Interne oder externe Probleme? Entlassungen, Verkleinern etc. Wenn dies nichts hilft, dann erst die Bilanz sanieren.
 - Bilanzsanieren:
 - Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen: Ein Haus wurde vor vielen Jahren gekauft, dies hat heute mehr wert, dies so auch aufwerten. Achtung: Revisor muss dies bestätigen!
 - Das Eigenkapital verändern: 2 verschiedene Arten (zu wenig oder zuviel Geld): Passivenherabsetzung (Aktionäre verlieren ihr Geld)

Überschuldung ist es dann, wenn der Bilanzverlust höher als 100% des Eigenkapitals ist OR 725 I

Sanierungsschritte:

- Zuerst werden die gesetzlichen Reserven aufgelöst, wenn dies auch nichts mehr nützt, kommt folgendes Schema zum Zuge
- Besorgnis einer Überschuldung reicht aus
 - Zwischenbilanz machen (entweder Bilanz zu Fortführungswerten oder Bilanz zur Liquidation)

Bei beiden Bilanzen muss die Überschuldung aufgezeigt werden. Ansonsten passiert nichts weiter, daher auch die Prüfung durch einen zugelassenen Revisor.

- Frage, ob die Forderungen noch gedeckt sind oder nicht. Wenn die Forderungen gedeckt sind, ist alles in Ordnung. Wenn sie aber nicht gedeckt sind, dann gibt es die Möglichkeit des Rangrücktritts (Schuldner treten im Rang zurück, das heisst sie verzichten auf ihre Forderungen solange die Überschuldung andauert) oder der Richter wird benachrichtigt. Der Richter eröffnet entweder den Konkurs oder gewährt Konkursaufschub (hier sicherlich richterliche Massnahmen, die eingreifen). Bedenke immer eine AG kann nur leben, wenn sie über Eigenkapital verfügt.

Der Jahresbericht OR 663d

Der Jahresbericht ist die Kommentierung des Geschäftsverlaufs, also die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft (Markstellung des Unternehmens, Zukunftsperspektiven). In ihm sind auch Angaben über die Kapitalerhöhungen und die Prüfungsbestätigungen zu finden.

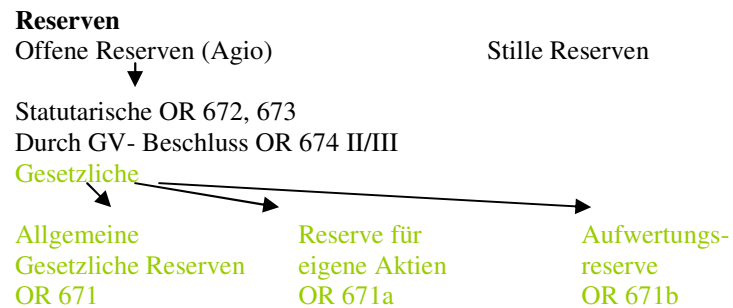
Die Konzernrechnung OR 663e

Die Konzernrechnung ist die Rechnung, die sämtliche Finanzströme innerhalb des Konzerns, die getätigt wurden, aufzeigt. (Konzern als Zusammenschluss mehrerer selbständige juristischer Personen unter einer einheitlichen Leitung). Nicht alle Konzerne sind verpflichtet eine Konzernrechnung vorzulegen, nur solche die einen Sitz in der CH haben (die Obergesellschaft ist entscheidend). Die Konzernrechnung ist einer Jahresrechnung gleichzustellen (wir im SHAB veröffentlicht oder gegen Gebühren nach Hause geschickt).

Die Bewertungsregeln OR 664f.

- Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten (der Aufwand kann über 5 Jahre verteilt werden, auf der Aktiven Seite zu bilanzieren)
- Anlagevermögen und der Sonderfall der Grundstücke und Beteiligungen (die Anschaffungskosten werden bilanziert, nicht der Verkehrswert: Ausnahme: OR 670 bei Schulden, Aufwertungskapital)

- Beteiligungen (an anderen Unternehmen, Absicht der dauernden Anlage, mind. 20%, kann bei den Anschaffungskosten bilanziert werden)
- Vorräte (keine Aufwertung von Rohstoffen, zu den Anschaffungsprodukten bilanzieren)
- Wertschriften (OR 667, ohne Absicht von dauernder Anlage, weniger als 20%, nicht den Anschaffungspreis bilanzieren, sonder Aufwertung vom durchschnittlichen Preis am Stichtag der Bilanzierung = Umlaufvermögen)
- Abschreibungen (Aktive, die abnützbar sind; stufenweise abschreiben; je eine Tranche wird pro Jahr im Aufwand abgeschrieben)
- Wertberechtigungen (korrigieren den Buchwert der Aktiven)
- Rückstellungen (Passive, Heraufsetzung der Passiven nach oben, gewisse Verpflichtungen und drohende Geschäft, die schweben/ hängig sind, sind zu decken; OR 669 I)



Zuweisung zu der allg. ges. Reserve:

1. Zuerst OR 671 I: 5% des Jahresgewinns bis allg. Reserven 20% des einbezahlten AK und PSK erreicht
2. Darüber hinaus OR 671 II:
 - Agio OR 671 II Ziff. 1
 - Kaduzierungsgewinn OR 671 II Ziff. 2
 - 10% des Betrages, der nach 5% Reserve und 5% Dividende ausgeschüttet wird OR 671 II Ziff. 3

Verwendung der allg. ges. Reserven:

Wenn unter 50% des AK: Verwendung nur für: Verlustabdeckung, schlechter Geschäftsgang, Arbeitslosigkeit

Wenn über 50% des Aktienkapitals: Freie Verwendung dieses Teils der allg. ges. Reserve.

Reserve für eigene Aktien: nur Auflösung bei Aktienverkauf

Aufwertungsreserve: Veräusserung bei: Verkauf, Aufwertung rückgängig machen, Eigenkapital zu Aktienkapital machen.

Schaffung von Reserven durch GV- Beschluss

- Wiederbeschaffungszwecke
- Arbeitbeschaffungsreserven
- Wohlfahrtszwecke
- Dividendenreserve

Stille Reserven: Verkehrswert liegt über dem Anschaffungswert; die Auflösung von stillen Reserven muss transparent sein; der VR steuert die Dossierung der stillen Reserven.

Voraussetzungen der Dividendenausschüttung:

1. gesetzliche, statutarische und von der GV beschlossene Reserven sind vorgängig zu öffnen
2. Beachtung der „Sperrziffer“:
 - Aktienkapital
 - Partizipationskapital
 - Nicht frei verwendbarer Teil der gesetzlichen Reserve
 - Aufwertungsreserve
 - Reserve für eigene Aktien

Rechtsschutz

- Anfechtungsklage
- OR 706/ 706a: Anfechtungsgründe (nicht abschliessend): Verletzung von Gesetz und Statuten, Sachlichkeitsgebot, Gleichbehandlungsgebot, Gewinnstrebigkeit; Nichtzulassung Berechtigter/ Teilnahme Unbefugter; Abwesenheit des Revisors OR 792c II; Aktiv- und Passivlegitimation; Verwirkungsfrist; Kosten
- Nichtigkeitsklage (negative Feststellungsklage, kein Verwirkungsfrist, Aktivlegitimation haben alle!)

- Auflösungsklage (OR 736 Ziff. 4): Normzweck Minderheitenschutz, Aktivlegitimation, die 10% des AK haben, wichtiger Grund, mit Urteil vom Richter: Auflösung, andere zumutbare Lösung (Aktienrückkauf als Regelfall)
- Verantwortlichkeitsklage: DIE AG- KLAGE; 3 ver. Arten: nach Art der Haftung: OR 752f., Personen der Haftenden: an der Gründung mitwirkende Personen, VR, Geschäftsführung, Liquidatoren, Revisionsstellen = passivlegitimiert; den Aktivlegitimierten: Aktionäre, Gesellschaft gegen ein Organ, Gesellschaftsgläubiger
- Prospekthaftung OR 752: reine SchaE- Klage; Emissionsprospekt: Offerte zur Zeichnung der Aktien; Voraussetzungen wie OR 41.
- Gründungshaftung: OR 753; passivlegitimiert sind alle Personen, die an der Gründung beteiligt sind; Voraussetzungen: Schaden, unrichtige, irreführende verschleiernde Abgaben (vorsätzlich oder fahrlässig; Widerrechtlichkeit), Hreg- Eintrag aufgrund unrichtiger Angaben, Annahme der Zeichnungen von Zahlungsunfähigen (nur Vorsatz), Kausalität
- Haftung für Verwaltung, Geschäftsführung und Liquidation OR 754: die eigentliche Klage; welcher Schaden liegt vor (mittelbar = Gesellschaft, unmittelbar = Aktionär), Widerrechtlichkeit (Pflichtverletzung OR 717), Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit), Haftung bei Delegation
- Verantwortlichkeitsklage nach OR 754: Passivlegitimiert sind auch Menschen, die faktische Organe sind! Die Widerrechtlichkeit liegt in der Verletzung der Pflichten des VR und der Organ OR 717/ 716a (Schutznorm), Verschulden, Kausalität, Delegation der Aufgaben (Haftungsausschluss möglich)
- Die Revisionshaftung OR 755: Die Revisionsstelle haftet einerseits aus dem Auftragsverhältnis und aus OR 755. Aus dem Auftragsverhältnis haftet die Revisionsstelle nur gegenüber der Gesellschaft, bei der Haftung aus OPR 755 jedoch gegenüber der Gesellschaft, den Aktionären und den Gläubiger. Hier gibt es keine Exkulpationsmöglichkeit! Die Pflichtverletzung muss nachgewiesen werden.

Gerichtsstand ist am Sitz der beklagten Gesellschaft.

Die Aktivlegitimation bei der Verantwortlichkeit: Voraussetzung ist ein Schaden

Zuerst wird unterschieden zwischen indirektem und direktem Schaden. Bei direktem Schaden sind die Aktionäre, Gläubiger aktivlegitimiert, daher rein nach OR 41 vorgehen (ab Kenntnis des Schadens; normale Verjährungsfristen)

Wenn ein indirekter Schaden vorliegt, wird unterschieden, ob die Gesellschaft im Konkurs ist oder nicht. Ausserhalb des Konkurses sind die AG und die Aktionäre (OR 756) aktivlegitimiert, im Konkurs die Aktionäre, die Gläubiger, die Konkursverwaltung (OR 757).

Verantwortlichkeit: Solidarität und Rückgriff OR 759

Abs. 1: Differenzierte Solidarität

Abs. 2: Klage auf den Gesamtschaden

Abs. 3: Verhältnis unter den Solidarschuldnern und Regress

Die Auflösung der AG OR 736f.

Die Aktiengesellschaft wird aufgelöst:

- Statuten
- Beschluss der GV
- Eröffnung des Konkurses
- Urteil des Richters (Aktionäre, die 10% des AK vertreten)
- In den übrigen vom Gesetz vorgesehenen Fälle

Folgen der Liquidation: Zweckänderung der Gesellschaft, Firmenzusatz „in Liquidation“, HR- Anmeldung und Publikation im SHAB, HR- Eintragung der Liquidatoren

Ernennung der Liquidatoren: durch den Richter, Konkurs (Konkursverwaltung), übrige Fälle OR 740

Abberufung der Liquidatoren: durch die GV, durch den Richter

Eckpunkte der Liquidation:

1. Bilanz aufstellen
2. Schuldenruf
3. ev. Hinterlegung (bei Forderungen bekannter Gläubiger, bei nicht fälligen und strittigen Forderungen)
4. Geschäfte der Gesellschaft zu Ende führen/ Versilberung der Aktiven/ Tilgung der Passiven

5. Benachrichtigung des Richters im Überschuldungsfall (Konkurs)
6. Verteilung des Aktivenüberschusses
7. Löschung der Gesellschaft im HR

Das Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) ab OR 727f.

Grundsätzlich erbringen die Revisoren folgende Dienstleistungen: die Prüfung und Bestätigung nach bundesrechtlichen Vorschriften. Das RAG regelt die Zulassungen (RAG 4 und 5, 28) und die Beaufsichtigungen dieser Personen. Der Massstab der Unabhängigkeit ist bei den Revisoren sehr gross, daher darf auch nie den Eindruck entstehen, dass die Revisionsstelle nicht unabhängig ist. Im Übrigen haften die Revisoren für ihre Aufgaben, daher ist bei dieser Arbeit oberste Vorsicht geboten. Anwendbar auf alle Gesellschaften! Es gibt zwei verschiedene Arten der Revision: die ordentliche und die eingeschränkte Revision. OR 727f. regelt eigentlich alles.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Der Begriff ist in OR 772 geregelt. Neu 1- Personen-Gesellschaft möglich.

Beachte

- Bei der GmbH greifen die gesetzlichen Haftungsbeschränkungen
- Für Verbindlichkeiten haftet das Gesellschaftsvermögen
- Statuten können Nachschuss- und Nebenleistungspflichten vorsehen
- Der Hreg Eintrag ist konstitutiv
- Stammkapital: mindestens 20'000CHF liberiert (Vollliberierung; Kapitalerhöhung durch die Gesellschaftsversammlung jederzeit möglich)
- OR 781 Zeichnung und Einlagen wie bei der AG
- OR 782 Kapitalherabsetzung nicht unter 20'000CHF (zuerst Nebenschusspflichten erfüllen, bevor Kapitalherabsetzung)
- Namenspapier nur durch Zession übertragbar (Gesellschaft führt ein Anteilbuch, da man hier die Gesellschafter noch kennen möchte; weiter ist auch

dort verzeichnet, ob ein Gesellschafter ein Stimmrecht hat oder nicht)

- Übertragung von Stammanteilen: rechtsgeschäftliche (Kauf, Schenkung) und erbrechtliche (OR 788)
- Statuten OR 776
- Gründung OR 777a-c (wenn die Gesellschaft noch nicht gegründet wurde, analog einfache Gesellschaft)
- Pflichten der Gesellschafter: (gleich wie bei der AG) Grundsätzlich keine persönliche Haftung, sondern das Gesellschaftsvermögen haftet, aber: Ausnahmen je nach dem in den Statuten
- Rechte der Gesellschafter OR 801 I
- Organisation OR 804f.
- OR 804 Gesellschafterversammlung: Aufgaben sind unübertragbar
- Geschäftsführung und Vertretung OR 809f.
- Revisionsstelle; siehe bei der AG
- Auflösung OR 821
- Auflösung und Ausscheiden OR 822f.

Grundsätzlich ist in der GmbH sehr viel gleich geregelt wie in der AG!

Die Genossenschaft

Elemente der Genossenschaft:

- Juristische Person OR 828
- Eigene Firma OR 950
- Offene Anzahl der Mitglieder
- Zweck: gemeinsame Selbsthilfe zur Förderung wirtschaftlicher Interessen; OR 828: Verfolgung eines wirtschaftlichen Zweckes; Hauptsache ist die Verfolgung wirtschaftlicher Interessen (HRVO 92 II; auch für gemeinnützige Zwecke) Genossenschaft als Selbsthilfeorganisation.
- Grundsatz der offenen Türe: OR 839 I (lex imperfecta, kein klagbares Recht auf Mitgliedschaft)

Wer kann Genossenschafter werden? Juristische und natürliche Personen; Rechtsgemeinschaften

Grundkapital

- Bei der Genossenschaft nicht obligatorisch
- Geringe Bedeutung
- Kein fixes Grundkapital: Prinzip der offenen Türe (Verbot OR 828 II)

Anwendung von Aktienrecht

OR 903: Kapitalverlust

OR 874 II: Verschuldung, Kapitalherabsetzung

Das Gesetz fördert die Bildung von Genossenschaftsvermögen:

Zwangsparen und Pflicht zur Bildung von Geldreserven. Die

Gewinnausschüttung ist von Gesetzes wegen beschränkt OR 859 III.

Errichtung einer Genossenschaft: In der Gründungsphase ist die Genossenschaft eine einfache Gesellschaft: Achtung OR 838 III. Gründung ist ab OR 832f. geregelt (mind. 7 Personen). Die Genossenschaft hat einen konstitutiven Hreg- Eintrag, daher sie entsteht erst mit der Eintragung ins Handelsregister als jur. Person.

Was passiert wenn eines der Mitglieder stirbt? Siehe Aktienrecht OR 908; Neu OR 731b: neu besetzen, wenn dies nicht geht, Auflösung durch den Richter durch Liquidation

Organisation der Genossenschaft:

Organe der Genossenschaft: Generalversammlung der Genossenschafter, Verwaltung, Kontrollstelle (= zwingende Organe)

Grossgenossenschaften (mehr als 300 Personen)

- Urabstimmung OR 880
- Delegiertenversammlung OR 892 (es kann eine schriftliche Stimmabgabe erfolgen; Sonderform)
- Alternativ oder kumulativ kann weiter eine Delegiertenversammlung bestimmt werden.

Kleingenossenschaften (weniger als 300 Personen)

- Keine schriftliche Stimmabgabe möglich

OR 979: **oberster Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung** (die GV wird durch die Verwaltung, auch

anderes Organ, einberufen. Von 10% der Genossenschafter oder aber mind. 3 Mitglieder kann dies verlangt werden.) Zwingend ist das Kopfstimmrecht. Beschlossen wird durch das Mehrheitsprinzip der abgegebenen Stimmen (Stimmhaltungen werden als Nicht- Anwesend bewertet, daher zählen nur die Ja oder Nein Stimmen). Die Quoren können nur heraufgesetzt werden, herabsetzen ist nicht erlaubt OR 888/ 889. Vertretung an der GV: eingeschränktes Vertretungsrecht OR 886: Vertretung nur durch einen anderen Genossenschafter; es kann nicht mehr als ein Genossenschafter vertreten werden, nur bei mehr als 100 Genossenschafter, darf ein anderer max. 3 Genossenschafter vertreten.

Anfechtungsrecht:

- Wenn etwas beschlossen wurde, das gegen Gesetz oder Statuten verstösst, darf geklagt werden (spätesten 2 Monate danach); wenn Gutheissung der Klage, so wird der Beschluss aufgehoben (kassatorische Wirkung und erga omnes: gegen alle und jeden wirkt die Aufhebung)

Verantwortlichkeitsklage (SchaE nach OR 41)

Einzig wirksame Sicherung, dass die Verwaltung sich an die Regeln hält (enorme Wirkung auf die Entscheidungen des Verwaltungsrats OR 916)

Verwaltung: mind. 3 Personen, Mehrheit muss aus Genossenschafter bestehen; Wohnsitz in der CH, sofern Vertretungsmacht; keine subsidiäre Generalkompetenz (muss in den Statuten stehen); Delegation der Aufgaben: Ausschüsse der Verwaltung oder an Dritte. Die Verwaltung darf alles vertreten, was der Zweck der Genossenschaft mit sich bringen kann.

Revisionsstelle: hier ist das Aktienrecht anwendbar; OR 906 I. Aber 2 Sonderartikel: OR 906/ 907: ordentliche Revision, 10% der Genossenschafter oder solche die direkt haften oder solche die 10% der Anteilsscheine innehaben, können eine ordentliche Revision verlangen.

Die Stellung der Genossenschafter: In der Gründungsphase: durch Unterzeichnen der Statuten werden sie zu Mitgliedern; nach erfolgter Gründung: neue Genossenschafter muss man aufnehmen, jedoch ohne grössere Beschränkung. Das Beitrittsschreiben muss

schriftlich sein. Die Verpflichtung zu einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht muss im Beitrittsgesuch festgehalten werden OR 840.

Rechte der Genossenschafter

- Mitwirkungsrechte
- Vermögensrechte: Benützung der Einrichtungen, evtl. Anteil am Reinertrag OR 860 (wer mehr macht, bekommt mehr), ev. Abfindung beim Austritt (nur wenn dies in den Statuten festgelegt wurde), ev. Abfindung im Liquidationsfall (muss in den Statuten stehen, ansonsten dient das Geld zur Anschaffung von neuen Einrichtungen/ gemeinnützigen Zwecken))
- Alle Genossenschafter haben die gleichen Rechte, unabhängig vom Vermögen (Einschüsse) und alle haben 1 Stimme (Kopfstimmrecht)
- Recht zur Mit- und Ausgestaltung der jur. Person (Kooperationsrechte)
- GV: Recht auf Einberufung OR 881 II, Einladung und Teilnahme
- Weiter auch Kopfstimmrecht, Kontroll- und Einsichtsrechte, Recht auf Auskunftserteilung, Bekanntgabe der Traktanden, Vertretungsrecht, Debattier- und Antragsrecht (jeder Genossenschafter darf sich zu einem Traktandum melden, zu jedem Traktandum kann ein Antrag gestellt werden.

Pflichten der Genossenschafter

- Gesetzl. Pflicht: Treuepflicht
- Statutarische Pflichten: Anteilsschein, Beitragsleistungen, Eintrittsgelder, Auslösungssumme, Nachschusspflicht, persönl. Haftung
- Bei bereits bestehenden Verbindlichkeiten vor dem Eintritt eines Genossenschafters, haftet dieser auch.

Übertragung der Mitgliedschaft: erbrechtliche Nachfolge (muss in die Statuten), normalerweise aber keine Übernahme, da es eine persönliche Mitgliedschaft ist.

Beendigung der Mitgliedschaft: Austritt: Kündigungsfrist 1 Jahr auf Ende des Geschäftsjahres; Unabhängig davon, kann jederzeit aus wichtigen Gründen ausgetreten werden. Wichtige Gründe sind: völliger Wechsel in den persönl. Verhältnissen (clausula sic stantibus), die Mitgliedschaft ist für den Genossenschafter nach Treu und Glauben (obj. Elemente) nicht mehr zumutbar. Das Austrittsrecht ist in OR 842 geregelt.

Eingriffe des Börsengesetzes ins Gesellschaftsrecht (BEHG)

Das BeHG findet nur Anwendung auf Publikumsgesellschaften (an der Börse auftretende Unternehmen, AG)

Eingriffe

- Grundsätze der Rechnungslegung BEHG 8

Abweichungen

- OR 669 III: True and fair view
- Ad- Hoc Publizität
- OR 663c: BEHG 20 Meldepflicht
- BEHG 29/ 32/ 22

Öffentliche Kaufangebote

1. Offerte zur Revisionsstelle
2. Übernahmekommission
3. Nicht beachten der Empfehlungen: eidg. Bankenkommission (Verfügung)
4. Alles OK: öffentliches Kaufangebot machen (publik machen, zum Beispiel in der Zeitung)
5. VR der Zielgesellschaft muss sich äussern
6. Aktionäre können verkaufen

Die Fusion

Liquidationslose Vereinigung der beteiligten Gesellschaften (Universalsukzession: alle Aktiven und Passiven gehen über)

Zwei verschiedene Formen

Kombinationsform: A und B werden zu C
Absorptionsform: Schlucken der einen Gesellschaft

Zulässige Fusionen sind in 94 (78, 88) FusG geregelt. Vorbehalte 5/6 FusG; Sondernormen: Stiftungen 68f. FusG, Vorsorgeeinrichtungen 88f. FusG (z.B.: Pensionskassen)

Ablauf der Fusion

1. Fusionsvertrag 13 FusG
2. Fusionsbericht 14 FusG
3. Prüfung 15 FusG
4. Einsichtsrechte 16 FusG
5. Fusionsbeschluss 17 FusG
6. Handelsregistereintrag

Beachte

- Erleichterungen für Klein- und mittlere Unternehmen
- Kapitalgesellschaften 23 FusG
- Gläubigerschutz 25/ 26 FusG
- Arbeitnehmerschutz 27 FusG (OR 333a)

Quasi- Fusion

Wirtschaftlicher Zusammenschluss ohne juristischen Wandel

Beispiel: Wenn B Aktionäre (absorbierte Gesellschaft) geben ihre Aktien der A AG und erhalten dafür A Aktien = Aktienaustausch (Kaufpreis in Form von Aktien)

Die Spaltung 29f. FusG

Zwei verschiedene Formen

Aufspaltung: Aufteilen des gesamten Vermögens auf verschiedene Gesellschaften

Abspaltung: ein oder mehrere Teile des Vermögens werden übertragen (gewisse Bereiche werden ausgelagert, aber die Muttergesellschaft bleibt bestehen)

Zulässige Spaltungen FusG 29f.

Spezialgesetzliche Regelungen für Stiftungen, Vereine, öffentl. Institute 86/ 98/ 99 FusG

FusG 31 II lit. a symmetrische Spaltung/ assymetrische Spaltung (Beteiligungsverhältnisse werden verändert) Ansonsten Bestimmungen analog der Fusion

Ablauf der Spaltung

1. Spaltungsvertrag
2. Spaltungsbericht
3. Prüfung
4. Einsichtsrechte
5. Sicherstellung der Forderungen der Gläubiger
6. Spaltungsbeschluss
7. Handelsregistereintragung (uno- acto)

Beachte

- Noch mehr Schutzvorschriften für Gläubiger und Arbeitnehmer 41 FusG

Die Umwandlung

Hier werden keine Geldübergänge oder Mitgliederrechte gewechselt, sonder lediglich eine Wandlung/ Wechsel in eine neue Rechtsform

Zulässige Umwandlung 54/ 56 FusG

Ablauf der Umwandlung 960f. FusG

1. Umwandlungsplan
2. Umwandlungsbericht
3. Prüfung
4. Einsichtsrechte
5. Umwandlungsbeschluss
6. Handelsregistereintrag (Haftbarkeit dauert noch frei Jahre an)

Beachte

- Ausnahmen für Klein- und Mittlere Unternehmen
- Gläubiger- und Arbeitnehmerschutz

Die Vermögensübertragung

Die Gründung von Tochtergesellschaften, Veräußerung eines Unternehmensteils: „Pseudo- Fusionen“, „Pseudo- Spaltungen“

Ablauf der Vermögensübertragung

1. Übertragungsvertrag 70 FusG
2. Handelsregistereintrag 71 FusG
3. partielle Universalsukzession
4. ev. Information im Anhang der Jahresrechnung 74 FusG

Beachte

- OR 181/ FusG 69, 68, 67, 98
 - Alles was sonst nicht geht, kann durch die Vermögensübertragung gelöst werden
 - Sobald Mitgliedsrechte übertragen werden, handelt es sich um eine Spaltung
 - Sicherstellung der Gläubiger und Arbeitnehmer
 - Im öffentl. Recht FusG 99- 101
 - Sitzverlegung vom Ausland in die CH: IPRG 161
 - Grenzüberschreitende Fusion: FusG findet sinngemäss Anwendung
 - Rechtsschutz: Überprüfung der Anteils- und Mitgliedschaftsrechte FusG 105

Das Konzernrecht

Der Begriff ist in OR 663e versteckt.

Konzern: mehrere Gesellschaften unter einheitlicher Leitung

Dualität: rechtlich selbstständig, wirtschaftlich einheitlich (Dilemma des Konzerns)

Voraussetzung ist die Herrschaft

- Beherrschung durch Beteiligung (braucht nicht 100%, je nach Art der Beteiligung)
- Beherrschung durch Vertrag
- Beherrschung durch wirtschaftliche Abhängigkeit

Es muss eine tatsächliche Herrschaft vorliegen. (einheitliche Leitung)

Leitung- und Kontrollprinzip OR 663e und OR 659b

Begriffe

Holding: Hauptzweck Beteiligung zu erhalten (nicht bloss vorübergehend, sondern dauernd)

Zweigniederlassung: keine eigene Rechtspersönlichkeit (juristischer nicht selbstständiger Unternehmensteil)

Fusion: Verschmelzung zweier jur. selbstständiger Unternehmen zu einer Person

Kooperation: verschiedene Unternehmen, basierend auf einem Vertrag: relative lose Zusammenarbeit; Vertragspartner sind wirtschaftlich und rechtliche selbstständig

Kartell: Abrede zwischen mehreren rechtliche und wirtschaftlich selbstständigen Unternehmen um andere zu hintergehen/ auszuspielen/ Wettbewerb zu beseitigen

Konzern: einheitliche wirtschaftliche Leitung

Konzernbildung

- Eliminieren von Zwischengewinnen
- Umsetzung eines Strategieplans
- Produktion und Logistik

Entstehungsarten

- Endogener Konzernaufbau
- Exogener Konzernaufbau: Beteiligungen von anderen Unternehmen kaufen

Stammhauslösung: Dr. A. Wander- Beispiel

Welche Gesellschaften kommen in Frage die Konzernleitung zu übernehmen?

- OR 663e herrschende Unternehmen: AG, GmbH, Genossenschaftskonzerne (nur Versicherungen, Kreditgesellschaften)
- Verein: können beherrschen (wirtschaftliche Mittel um ideellen Zweck zu erfüllen)
- Stiftungen: kann herrschendes Unternehmen sein, auch beherrschendes Unternehmen
- Kollektiv-, Kommanditgesellschaften, Einzelunternehmen: auch herrschende Unternehmen

Wie wird ein Konzern geführt?

Einheitliche Leitung, abhängig von den Statuten des herrschenden Unternehmens

Wieweit geht die Konzernleitungspflicht?

Aufgaben der Konzernleitung: OR 963 II

- Festlegen der Zielstrategie
- Festlegen der Konzernstruktur
- Bestimmung der persönlichen Zusammensetzung der Geschäftsleitung des abhängigen Unternehmens
- Organisation des Finanzwesens (einheitliche Rechnungslegungsmethode)
- Überwachung der abhängigen Unternehmen in punkto Zielstrategie

Der Wille nach unten durchsetzen?

- Fiduziarischen VR: gewählt von der GV des abhängigen Unternehmens; Dilemma: Sorgfaltspflichtverletzungen gegenüber dem eigenen Unternehmen
Möglichkeiten: Haftpflichtversicherung: VR- Leute, Auftragsverhältnis: Freistellungsklausel von sämtlichen Haftungsansprüchen (herrschendes Unternehmen deckt die Kosten) Dilemma ist nur vom Tisch, wenn OR 707 III gestrichen wird, wenn jur. Personen im VR sein können

Rechtsfolge der Konzernierung

1. thematische Zweck beim herrschenden Unternehmen prüfen
2. der thematische Zweck beim abhängigen Unternehmen bleibt gleich (der Endzweck kann aber ändern OR 702)
3. Offenlegung der Beteiligungsverhältnisse =R 663b Ziff. 7 (schärfer BeHG 20 I)
4. Bekanntgabe der Bedingungen der Aktionäre beim abhängigen Unternehmen OR 663c; Problem: zum Teil keine Kenntnisse der Aktionäre
5. Bekanntgabe eigener Aktien und konzernverbundener Beteiligung OR 663c Ziff. 10
6. Konzernrechnung OR 663e